



Brüssel, den 9. Juni 2015
(OR. en)

9676/15

ENER 236
ENV 391
DELACT 59

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8514/15 ENER 133 ENV 257 DELACT 44
+ ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates im Hinblick auf die
Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen vorgelegt². Da die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten am 24. April 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 24. Juni 2015 Einwände erheben.

¹ 8514/15 ENER 133 ENV 257 DELACT 44.

² ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und gegen die Stimme der britischen Delegation festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/30/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-